



§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

§ 2

Zweck

- 2.1 Zweck die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kunst des japanischen Blumenarrangements, Ikebana, in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: Die Ausübung der Kunst des Ikebana durch die Vereinsmitglieder;
- Die Durchführung von regionalen und überregionalen Ikebana- Veranstaltungen, insbesondere der Öffentlichkeit zugänglichen Ikebana-Kunst-Ausstellungen;
 - Informationsschriften über Techniken und den philosophischen Hintergrund der Kunst des Ikebana
 - Archivierung und Dokumentation
 - Aktivitäten zur Vertiefung des Verständnisses des Ikebana
 - Begegnungen von Ikebana-Künstlern aus aller Welt im Sinne der Völkerverständigung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Sämtliche Mittel des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 3.3 Bei Auflösung des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. an den Verband der Deutsch-Japanischen Gesellschaft Berlin (gegebenenfalls an deren Rechtsnachfolger, soweit ebenfalls als gemeinnützig anerkannt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Der IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. aktiv unterstützen.
- 4.3 Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. passiv zu unterstützen.
- 4.4 Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist schriftlich zu verständigen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um Ikebana erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V.; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Löschung aus dem entsprechenden Register.
- 5.2 Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. laut § 10.1 zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. u.a. ausgeschlossen werden:
 - Wegen ins Gewicht fallender Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V.
- 5.3.1 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen. Die erhobenen Vorwürfe sind ihm bekannt zu geben.
- 5.3.2 Das betroffene Mitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich mindestens schriftlich zu den Vorwürfen äußern zu können.
- 5.3.3 Der Vorstand ist berechtigt, eine mündliche Verhandlung anzusetzen, zu der das betroffene Mitglied einzuladen ist, um ihm so Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme zu geben.
- 5.3.4 Der Bescheid über den Ausschluss nach § 5.4 ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied das Recht, Beschwerde an die nächstfolgende (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern abschließend über die Beschwerde; der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.



§ 6

Beiträge

- 6.1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand festgelegt.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 1. März eines jeden Jahres; für neue Mitglieder der volle Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Aufnahmeentscheidung.
- 6.3 Die Höhe des Jahresbeitrages für Fördermitglieder kann von jedem Mitglied selbst festgelegt werden, beträgt aber mindestens 200 Euro.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Der Vorstand kann festlegen, dass bestimmte Abstimmungen ohne Mitgliederversammlung durchgeführt werden können, indem die Mitglieder ihre Stimme per e-mail oder Fax abgeben. Die Stimmabgabe hat innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung hierzu zu erfolgen. Die eingegangenen Stimmen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- 7.2 Das Stimmrecht kann durch Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. übertragen werden. Die schriftliche Vollmacht muss bei Beginn der Mitgliederversammlung bei der Protokollführerin/dem Protokollführer vorgelegt werden.
- 7.3 In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V., die volljährig und geschäftsfähig sind.

§ 8

Organe

- Organe des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. sind:
- 8.1 Die Mitgliederversammlung
 - 8.2 Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ort der Versammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. einreicht. Die Einberufung hat nach Ziff. 9.3 zu erfolgen.
- 9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin.



- 9.4 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Für die ordentliche Mitgliederversammlung, wenn die Tagesordnung die Wahl zu einem Amt vorsieht, oder wenn in der Tagesordnung die finanziellen Belange des Vereins berührt werden, ist der Kassenbericht beizufügen.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassiererin/des Kassierers
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.4.1 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5.1 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5.2 Die Beschlüsse, für die der Vorstand die Stimmabgabe durch e-mail oder Fax zugelassen hat, werden mit einfacher Mehrheit aller gem. §7.1. eingegangenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5.3 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.5.4 Eine Auflösung des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 9.7 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. eingereicht werden.
- 9.7.1 Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 9.8 Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen; auf Antrag schriftlich und geheim.
- 9.9 Die Leitung der Mitgliederversammlungen liegt grundsätzlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Versammlungsleitung; ist auch sie/er verhindert, ist die Versammlungsleitung durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 9.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokollführung hat die Schriftführerin/der Schriftführer.



§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. gem. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus drei Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.
Die Vertretung des Vereins erfolgt gem. § 26 Abs.2 S.1 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem der verbliebenen Vorstandsmitglieder oder einem geeigneten ordentlichen Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu übertragen.
- 10.4 Sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident während einer Wahlperiode ausgeschieden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung alsbald einzuberufen, um die Nachwahlen für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Besprechung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.6 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Behandlung von Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
 - Bestimmung der Zahlungsmodalitäten
 - Teilnahme an Ausstellungen
 - Durchführung von Kongressen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- 10.7 Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Interesse des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied, das für diese Sitzung bestimmt wird.
- 10.8 Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür eine Geschäftsstellenleiterin/einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter darf während ihrer/seiner Tätigkeit nicht zeitgleich Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsstellenleiterin/der Geschäftsstellenleiter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen.



§ 11

Protokollierung

- 11.1 Über den Verlauf von Sitzungen, über gefasste Beschlüsse, auch des Vorstands und von ihm eingesetzter Kommissionen und Ausschüsse, sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind von der jeweiligen Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der gewählten oder bestimmten Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 12

Amtsdauer

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüferin/der Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle zu wählenden Personen sind einzeln zu wählen.
- 12.2 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolgerin/der Nachfolger gewählt ist.
- 12.3 Eine Wiederwahl im gleichen Amt ist für höchstens eine vollständige Wahlperiode zulässig.

§13

Aufwendungsersatz

- 13.1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall die Gewährung einer Ehrenamtspauschale innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen für Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes zu beschließen.

§ 14

Kassenprüfung

- 14.1 Die Kasse des IKEBANA INTERNATIONAL BERLIN e.V. wird durch die gewählte Kassenprüferin/den gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jährlich mindestens einmal geprüft. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. gemäß § 9.4 über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Sie haben sich zu erklären, ob sie die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers und des Vorstands beantragen.
- 14.2 Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer sollten auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Geschäftsführung hinweisen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nehmen in solchen Fällen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.